

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

# BEKANNTMACHUNG

Über eine öffentliche Auslegung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Satz 2  
BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayVwVfG

Die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Baugebieten „Steigäcker I“ und „Steigäcker II“ in Eitensheim in den Retzgraben erhalten.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens werden der Bescheid und die der Maßnahme zugrundeliegenden, genehmigten Planunterlagen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes,

Untere Marktstr. 5

85080 Gaimersheim,

in der Zeit vom 28.01.2025 bis 11.02.2025 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Sowohl die Bekanntmachung, als auch der Bescheid, ist auch auf den Internetseiten des Landratsamtes Eichstätt ([www.landkreis-eichstaett.de](http://www.landkreis-eichstaett.de)) und der Gemeinde Eitensheim ([www.eitensheim.de](http://www.eitensheim.de)) veröffentlicht, des Weiteren liegen die Unterlagen im Rathaus Eitensheim (Eichstätter Str. 8, 85117 Eitensheim) zur Einsicht aus.

Gaimersheim, 20. Jan. 2025



Mickel

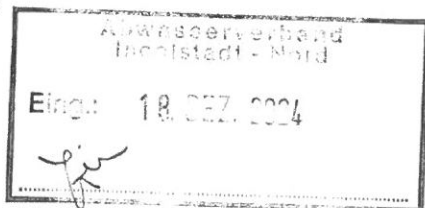
Verbandsvorsitzende



Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

**Gegen Empfangsbestätigung**

Abwasserbeseitigungsgruppe  
Ingolstadt-Nord  
Untere Marktstraße 5  
85080 Gaimersheim



Sachbearbeitung: Frau Geisenfelder  
Telefon: 08421/70-4116 (Mo-Do: 8.00-12:00)  
Telefax: 08421/70-1350  
E-Mail: h.geisenfelder@lra-ei.bayern.de  
Zimmer Nr.: 10-R2  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 46-EH-632-01-020-24

Eichstätt: 12.12.2024

**Wasserrecht, Abwasserrecht;  
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bau- und Gewerbegebiet „Steigäcker I“ und dem Baugebiet „Steigäcker II“ in Eitensheim in den Retzgraben durch die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord, Landkreis Eichstätt**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

**Bescheid:**

**I. Gehobene Erlaubnis**

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord -Betreiber- wird die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Retzgraben unter Einhaltung nachstehender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem bestehenden Bau- und Gewerbegebiet „Steigäcker I“ und dem geplanten Baugebiet „Steigäcker II“ in Eitensheim durch Einleitung in den Retzgraben.

Die Einleitungen erfolgen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 448, Gemarkung Eitensheim in den Retzgraben, Gewässer III. Ordnung.

**Hausanschrift**

Residenzplatz 1 u. 2, 85072 Eichstätt  
Telefon: 08421/70-0  
Telefax: 08421/70-1305

poststelle@lra-ei.bayern.de  
poststelle@lra-ei.de-mail.de  
www.landkreis-eichstaett.de

**Besuchszeiten**

Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, außerhalb der Servicezeiten nach Terminvereinbarung  
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz

**Konten**

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING  
VR Bayern Mitte eG IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP



Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten:

UTM-Koordinaten (Zone 32): RRB West: Ostwert 670211; Nordwert 5409072

### 1.3 Plan

Der Erlaubnis liegt die Planung des Ingenieurbüros Renner Consulting GmbH, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde. Die Planung liegen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer/Maßstab	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	--/--	10.06.2024	Ing.-Büro Renner
Berechnungsunterlagen	--/--	---	Ing.-Büro Renner
Lageplan Einzugsgebiet	23202_LP_WR_01 /1:1.000/15.000	10.06.2024	Ing.-Büro Renner
Detailplan RRB 18, Drosselschacht	23202_DP_WR_02/ 1:100/50	10.06.2024	Ing.-Büro Renner
Detailplan RRB 19, Drosselschacht	23202_DP_WR_03 /1:100	10.06.2024	Ing.-Büro Renner
Lageplan Geländeauffüllung	23202_LP_WR_04 /1:50	26.07.2023	Ing.-Büro Renner

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 11.09.2024 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 12.12.2024 versehen.

### 1.4 Örtliche Verhältnisse/ Beschreibung der Abwasseranlage

Die Gemeinde Eitensheim befindet sich ca. 12 km südöstlich der Stadt Eichstätt im Landkreis Eichstätt und ca. 10 km nordwestlich von der Stadt Ingolstadt.

Das vorhandene Bau- und Gewerbegebiet „Steigäcker I“ befindet sich im Südwesten von Eitensheim, südlich an die Bahnlinie Ingolstadt-Treuchtlingen angrenzend.

Das geplante Baugebiet „Steigäcker II“ soll westlich an das Baugebiet „Steigäcker I“ angeschlossen werden.

Das Baugebiet „Steigäcker I“ ist in zwei Teile geteilt, einem allgemeinen Wohngebiet (ca. 70 WE) und einem Gewerbegebiet mit einer Fläche von 4,41 ha. Im Gewerbegebiet befindet sich ein Sägewerk, von dem nur zwei Dachflächen an das vorhandene Trennsystem angeschlossen sind. Der restliche Teil des Sägewerkes entwässert in den Mischwasserkanal. Lediglich der westliche Teil des Gewerbegebietes mit einer angeschlossenen Fläche von  $A_{E.GG \text{ Steigäcker}} = 0,97 \text{ ha}$  leitet in das Trennsystem ein.

Das Planungsgebiet befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, jedoch innerhalb des Karstgebietes.

Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde Eitensheim.

Das Baugebiet „Steigäcker II“ soll im Trennsystem entwässert werden. Das Schmutzwasser wird durch den neu geplanten Schmutzwasserkanal im Baugebiet „Steigäcker II“ gesammelt. Im weiteren Verlauf durch den Mischwasserkanal am östlichen Ortsende in den Hauptsammeler C geleitet, welcher das häusliche Abwasser zur Zentralkläranlage Ingolstadt leitet.

Die anfallenden Niederschlagswässer von den privaten und öffentlichen Flächen des geplanten Baugebietes „Steigäcker II“ soll in einem Regenwasserkanal gesammelt und in ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken (RRB 18) eingeleitet und gedrosselt (30 l/s) in den Regenwasserkanal des Bau- und Gewerbegebietes „Steigäcker I“ eingeleitet werden. Dieser Regenwasserkanal mündet in das vorhandene Regenrückhaltebecken RRB 19, von wo es

gedrosselt (aktuell 167 l/s, neu geplant 45 l/s) in den Retzgraben, einem Gewässer III. Ordnung, eingeleitet wird. Zur Reinigung der Niederschlagswässer und zum Grobstoffrückhalt soll vor dem RRB 18 ein Absetzschacht DN 1000 mit Tauchwand (im Erläuterungsbericht als Geröllfangschacht bezeichnet) errichtet werden. Beim RRB 19 sind bereits zwei Absetzschächte DN 1000 vorhanden, die jedoch in den Planunterlagen nicht bezeichnet wurden. Diese Absetzschächte werden nach Auskunft des Ingenieurbüros noch mit einer Tauchwand nachgerüstet.

Nördlich vom Gewerbegebiet in der Buxheimer Straße befindet sich eine Bahnunterführung, von der das Regenwasser in das Trennsystem des Bau- und Gewerbegebietes „Steigäcker I“ eingeleitet wird. Das dort anfallende Regenwasser wird in einem Stauraumkanal (DN 1000,  $V = 12 \text{ m}^3$ ) zwischengespeichert und gedrosselt ( $Q_{Dr} = 25 \text{ l/s}$ ) in den RW-Kanal des Trennsystems (Schacht R19230) in der Sägewerkstraße eingeleitet. Die Straßenfläche beträgt  $A_{E, \text{Kreisstraße}} = 1.451 \text{ m}^2$ .

## 2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet spätestens am **31.12.2044**.

## 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 3.1 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungs- und Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Eichstätt dem Rechtsübergang vorher schriftlich zustimmt.

Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

### 3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

#### 3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von  $A_U = 42.485 \text{ m}^2$  in den Retzgraben, einem Gewässer III. Ordnung, eingeleitet.

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit ergeben sich an den Einleitungsstellen folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Einleitungsstelle RRB 19, BG „Steigäcker I“ und „Steigäcker II“ in den Retzgraben
max. zulässiger Einleitungsabfluss	45 l/s
angeschlossene undurchlässige Fläche $A_U$	42.485 m <sup>2</sup>
mindestens erforderliches Retentionsvolumen	259 m <sup>3*</sup> (RRB 18) 1.223 m <sup>3*</sup> (RRB 19)
Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	0,01 RRB 18 0,1 RRB 19
Fl.-Nr. und Gemarkung des Gewässers	448, Eitensheim
ab dem Zeitpunkt	bereits in Betrieb, jedoch mit einem Drosselabfluss von 167 l/s

\*erforderliches Volumen mit Langzeitsimulation berechnet

### 3.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	ab dem Zeitpunkt
Einleitungsstelle RRB 19, BG „Steigäcker I“ und „Steigäcker II“ in den Retzgraben	20 cm grasbewachsener Oberboden in den Regenrückhaltebecken und im Retzgraben	bereits in Betrieb

### 3.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

### 3.4 Bauausführung

#### 3.4.1 Regenrückhaltebecken RRB 18

Das Regenrückhaltebecken ist plangemäß mit einem Volumen von 393 m<sup>3</sup> (erforderlich 259 m<sup>3</sup>) zu errichten.

Das Regenrückhaltebecken ist mit einer 20 cm starken, grasbewachsenen Oberbodenschicht auszubilden oder alternativ nach unten und zu den Seiten hin abzudichten. An den Oberboden werden folgende Anforderungen gestellt:

- pH-Wert 6-8,
- Humusgehalt 1-3 % und
- Tongehalt unter 10 %.

Die Einleitungsstelle in das Regenrückhaltebecken ist mit Wasserbausteinen oder Ähnlichem gegen Ausspülung zu sichern. Eine Kiesschüttung ist nicht ausreichend.

Der Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken in den Regenwasserkanal mit 30 l/s ist einzuhalten.

Der geplante Absetzschacht ist plangemäß mit einer Tauchwand auszubilden.

#### 3.4.2 Regenrückhaltebecken RRB 19

Der Drosselschacht ist so umzubauen, dass der maximale Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken in den Retzgraben von 45 l/s plangemäß eingehalten wird. Dieser darf nicht überschritten werden. **Der Umbau hat bis spätestens 31.12.2025 zu erfolgen.**

Das bestehende Regenrückhaltebecken muss ein Volumen von 1.387 m<sup>3</sup> (erforderlich 1.223 m<sup>3</sup>) haben.

Das Regenrückhaltebecken ist mit einer 20 cm starken, grasbewachsenen Oberbodenschicht auszubilden oder alternativ nach unten und zu den Seiten hin abzudichten. An den Oberboden werden folgende Anforderungen gestellt:

- pH-Wert 6-8,
- Humusgehalt 1-3 % und
- Tongehalt unter 10 %.

Die Einleitungsstelle in das Regenrückhaltebecken ist mit Wasserbausteinen oder Ähnlichem gegen Ausspülung zu sichern. Eine Kiesschüttung ist nicht ausreichend.

Die vorhandenen Absetzschächte sind plangemäß mit einer Tauchwand auszubilden.

### 3.4.3 Retzgraben

Die Einleitungsstelle in den Retzgraben ist mit Wasserbausteinen oder Ähnlichem gegen Ausspülung zu sichern. Eine Kiesschüttung ist nicht ausreichend.

### 3.5 Prüfumfang für neu zu verlegenden Schmutz- und Regenwasserkanäle

Nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahmen ist gemäß DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, Stand März 2019) für die zu verlegenden Schmutz- und Regenwasserkanäle vor Inbetriebnahme eine eingehende Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung hat dabei gemäß dem Arbeitsblatt A 139 zu erfolgen.

### 3.6 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

### 3.7 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die in Nr. 2.1 des 3. Teils, Anhang 2, der EÜV genannten eingehenden Sichtprüfungen und Prüfungen auf Wasserdichtheit sind auch bei den Regenwasserkanälen vorzunehmen.

Zusätzlich ist für Inspektionen, Wartung und Reinigung des Kanalnetzes das Arbeitsblatt DWA-A 147 (Betriebsaufwand für die Kanalisation - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind dabei nachfolgende Inspektionen und Wartungen durchzuführen:

Anlage	Maßnahme	Intervall/Häufigkeit	Bemerkungen
Revisions-schächte, Straßenabläufe	Inspektion: <i>Reinigen des Schmutzfängers</i>	nach Bedarf	evtl. mehrmals jährlich in Abhängigkeit der Witterungseinflüsse
Kanäle (RWK)	Inspektion	0,05 – 0,2/Jahr	in Abhängigkeit von Alter, Material und baulichem Zustand
Regenrück-haltebecken, Absetzanlagen	<u>Inspektion:</u> <i>Kontrolle des betrieblichen Zustandes insbesondere auf Verschmutzungen und Ablagerungen</i> <u>Wartung:</u> <i>Insbesondere nach Starkniederschlägen oder der Schneeschmelze, auf seine Funktion hin zu kontrollieren. Im Rahmen der Unterhaltung der Becken ist regelmäßig zu überprüfen, ob der erforderliche Rückhalteraum noch vorhanden ist.</i>	2/Jahr, bei Bedarf häufiger	evtl. mehrmals jährlich in Abhängigkeit der Witterungseinflüsse  beim Regenklärbecken ist der Sandfang bei Bedarf zu leeren und ordnungsgemäß zu entsorgen



	<i>*Pflege der Vegetation (Mahd der Böschung und Sohle; Mähgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen).</i>		
Drossel- und Trennbauwerke	<u>Inspektion:</u> Kontrolle des betrieblichen Zustandes insbesondere auf Verschmutzung, Korrosion und Beschädigung <u>Wartung:</u> Reinigung, Justierung	betriebl. 12/Jahr baulich 1/Jahr	Herstellerangaben maßgebend
Einleitungsstelle in den Vorfluter	Inspektion und Unterhaltung: Die Sichtkontrolle des Auslaufbauwerkes hat – sofern zugänglich und einsehbar – auf Verschmutzung aus der Kanalisation, Ablagerungen und Schäden an der Ufersicherung zu erfolgen. Schwimmstoffe und Ablagerungen sind zu entfernen.	1/Jahr und nach Bedarf	insbesondere nach Hochwasser- und Starkniederschlagswasserereignissen

\* Nur bei Anlagen in Erdbauweise

### 3.8 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienst- und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Eichstätt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienst- und Betriebsanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebes und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

### 3.9 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

### 3.10 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme, bzw. nach Umbau, ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Eichstätt unverzüglich eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) - 2-fach - vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurden, oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

Um die ordnungsgemäße Bauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen.

### 3.11 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

### 3.12 Sonstige Auflagen

Es ist sicherzustellen, dass bei Regenereignissen die den Bemessungsregen überschreiten und ggf. die Rückhalteanlagen überstauen, ein schadloses Abfließen des Regenwassers gewährleistet ist. Nachbargrundstücke dürfen dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Regenwasserkanäle und des Retzgrabens muss gewährleistet sein.

Die Einleitungsmenge aus dem Stauraumkanal für die Bahnunterführung der Buxheimer Straße, in den Regenwasserkanal des Bau- und Gewerbegebietes „Steigäcker I“ von  $Q_{Dr} = 25 \text{ l/s}$ , ist einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Für Niederschlagswasser von Metaldacheindeckungen (außer Edelstahl- oder Reinalumineindeckungen) ist für die Einleitung in das Regenwassersystem eine Vorbehandlungsanlage nach Art. 41f BayWG erforderlich. Ansonsten ist eine Ableitung dieser Niederschlagswässer nur zulässig, wenn das Metaldach folgende Beschichtung aufweist:

Bei einer werkmäßig aufgetragenen, organischen Beschichtung nach DIN 55634 (April 2010) muss bei mäßiger Korrosionsbelastung (C3) die Schutzdauer hoch, d.h. > 15 Jahre, sein.

Bei einer vor Ort aufgetragenen Beschichtung nach DIN EN ISO 12944-5 „Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme; Teil 5: Beschichtungssysteme“ muss bei mäßiger Korrosivitätskategorie (C3) die Schutzdauer hoch, d.h. > 15 Jahre, sein.

Außerdem muss die Beschichtung umweltfreundlich sein (Auszug aus den Sicherheitsdatenblättern).



Bei Bestandsdachflächen (Metalldach) die älter als 15 Jahre sind, ist von einem Sachverständigen nachzuweisen, ob die Beschichtungen noch den o.g. Vorgaben entsprechen.

Die Nachweise zu ggf. vorhandenen Metalldacheindeckungen, bzw. die ordnungsgemäße Ausführung der erforderlichen Vorbehandlungsmaßnahmen sind von der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord einzufordern.

### 3.13 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Einleitungsstelle in den Retzgraben, einschließlich der Ufer des Baches, von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle, im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Die Einleitungsstellen sind auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen Unterhaltung des Retzgrabens erforderlich ist.

Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Retzgrabens hat der Betreiber zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Retzgraben vom Wasser- und Bodenverband Nassfels unterhalten.

### 3.14 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### 3.15 Bauwerksverzeichnis

Kanalisation im Trennverfahren mit zentraler Niederschlagswassereinleitung von den privaten und öffentlichen Flächen des bestehenden Bau- und Gewerbegebietes „Steigäcker I“ und des geplanten Baugebietes „Steigäcker II“ über eine Einleitungsstelle in den Retzgraben, einem Gewässer III. Ordnung auf Fl.-Nr. 448, Gemarkung Eitensheim.

Einzugsgebiet  $A_E = 77.335 \text{ m}^2$ , undurchlässige Fläche  $A_u = 42.485 \text{ m}^2$ .

Einleitungsbauwerke (Einleitungsstellen) in den Retzgraben und Sonderbauwerke:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Erforderliche Kenndaten	Verortung / Zuordnung
1	Einleitungsstelle	Retzgraben, Fl.-Nr. 448, Gemarkung Eitensheim Gewässer III. Ordnung, Gewässerfolge Mailinger Bach-Donau Mittelwasserabfluss $M_Q = 0,113$ , hier trockenfallend	Ostwert: 670211 Nordwert: 5409072
2	RRB 18, BG „Steigäcker II“	neues Becken in Erdbauweise mit 20 cm grasbewachsenem Oberboden Volumen erforderlich = $259 \text{ m}^3$ * Volumen geplant = $393 \text{ m}^3$ Drosselabfluss über Schieberdrossel = 30 l/s	Ostwert: 669836 Nordwert: 5409472
3	RRB 19, BG/GG „Steigäcker I“	bestehendes Becken in Erdbauweise mit 20 cm grasbewachsenem Oberboden Volumen erforderlich = $1.223 \text{ m}^3$ * Volumen vorhanden = $1.387 \text{ m}^3$ Drosselabfluss über Schieberschwimmdrossel = 45 l/s	Ostwert: 669993 Nordwert: 5409414

\* Erforderliches Volumen mit Langzeitsimulation berechnet

#### **4. Baurechtliche Auflagen**

- 4.1 Für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens ist ein Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- 4.2 Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Genehmigung des Bauantrages begonnen werden.
- 4.3 Die Sicherung des Lebens und der Gesundheit aller Menschen muss berücksichtigt werden (Art. 3 BayBO). Das Regenrückhaltebecken ist daher nach außen für die Öffentlichkeit unzugänglich zu machen (z.B. durch Errichtung einer Einfriedung), um unbefugtes Betreten abzuwehren.

#### **5. Abwasserabgabe**

Der Betreiber ist für die Einleitung des von bebauten und befestigten Flächen gesammelten und abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.

#### **6. Wasserbuch**

Die wasserrechtlich gestattete Gewässerbenutzung ist gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i.V. mit Art. 53 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - in das bei der Kreisverwaltungsbehörde geführte Wasserbuch von Amts wegen aufgenommen worden.

- II. Der Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 16.09.2003, Az. 53-EH-632-1-5-03, geändert mit Bescheid vom 25.10.2023, wird mit Inkrafttreten dieses Bescheides aufgehoben.

#### **III. Kostenentscheidung**

1. Die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 660,- € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 900,- € angefallen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord hat beim Landratsamt Eichstätt unter Vorlage von Planunterlagen die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem bestehenden Bau- und Gewerbegebiet „Steigäcker I“ und dem geplanten Baugebiet „Steigäcker II“ in den Retzgraben beantragt. Für die bestehende Einleitung aus dem Bau- und Gewerbegebiet „Steigäcker I“ wurde bereits mit Bescheid vom 16.09.2003, Az. 53-EH-632-1-5-03, geändert mit Bescheid vom 25.10.2023, eine Erlaubnis erteilt. Diese ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat dem Antrag als amtlicher Sachverständiger mit gutachterlicher Stellungnahme vom 11.09.2024, Az. 1.3-4536-EI-15479/2024, unter Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt.

Das Sachgebiet Gesundheitswesen am Landratsamt Eichstätt stimmte dem Antrag mit Schreiben vom 02.10.2024 zu.

Mit Schreiben vom 10.12.2024 hat die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt mitgeteilt, dass mit den geplanten Maßnahmen Einverständnis besteht.

Die Bauverwaltung Bezirk Süd des Landratsamtes Eichstätt hat mit Schreiben vom 06.10.2024 mitgeteilt, dass aus baurechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn die festgelegten Auflagen beachtet werden.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte durch die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord im Zeitraum vom 14.10.2024 bis einschließlich 13.11.2024.

Eine entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt ist erfolgt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

## II.

1. Das Landratsamt Eichstätt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
- 2.1 Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Retzgraben stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Derartige Benutzungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 und 11 WHG.

Da die Benutzung im öffentlichen Interesse erfolgen soll, konnte nach § 15 WHG eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die betroffenen Fachstellen und –behörden wurden am Verfahren beteiligt.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer I/3 dieses Bescheides aufgenommen.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer I/3.14 dieses Bescheides ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG.

- 2.2 Die Prüfung hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben, dass unter Berücksichtigung der getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Antragsunterlagen die beantragte Gewässerbenutzung gestattungsfähig ist.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs.1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

- 2.3 Die Forderung nach der Beschäftigung ausreichenden und zuverlässig ausgebildeten Personals beruht auf § 60 WHG.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird i.d.R. auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

- 2.4 Grundlage für die Festsetzung der Abwasserabgabe ist § 1 AbwAG.

Danach ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer i.S.v. § 2 Abs. 1 WHG eine Abgabe zu entrichten.

Die Notwendigkeit einer Abgabeerklärung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 1 AbwAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1, 2 BayAbwAG. Die Abgabefestsetzung für Niederschlagswasser erfolgt mit gesondertem Bescheid.

3. Die unter I/1.3 genannten, mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 11.09.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 12.12.2024 versehenen Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Roteintragungen sind zu beachten.

4. Der Betreiber trägt die Kosten des Verfahrens auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 KG. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 5, 6 KG i.V.m. Tarifstelle 8.IV.0/1.1.4.5 KVz. Diese Gebühr wird nach Art. 4 Satz 2 KG erhoben. Die Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt entstanden. Sie sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG zu erstatten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Geisenfelder

**Anlage(n)**

- 1 Formblatt „Empfangsbestätigung“
- 1 Kostenrechnung
- 1 Wasserbuchblatt
- 1 Satz geprüfte Antragsunterlagen

**- gegen Rückgabe -**

**Hinweise:**

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Privatrechtliche Belange sind durch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Grundstückseigentümer zu regeln.  
Insbesondere wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z.B. geplanten Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
3. Die Antragsunterlagen wurden nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht überprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
4. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
5. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die Bauverwaltung Süd und das Sachgebiet Gesundheitswesen beim Landratsamt Eichstätt erhalten je einen Abdruck dieses Bescheides.
6. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayVwVfG zusammen mit den genehmigten Planunterlagen zwei Wochen öffentlich auszulegen; auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Auch hier hat gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich eine Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Auslegung als auch einer Ausfertigung des Bescheides auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt zu erfolgen. Um frühzeitige Mitteilung an das Landratsamt wird daher gebeten.